239

Wiener Rathaus-Korrespondenz
I. Neues Rathaus № 21360
Herausgeber u. verantw. Redakteur R. Vogl
15. Jahrg. Wien, Montag 17. Juli 1905.

Vom Baumgartner Friedhof.

Für den Baumgartner Friedhof wurde Nachstehendes angeordnet: Zur Aufstellung von Bänken und Korbkörben bei Gräbern bedarf es der Bewilligung des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk. Von den bereits aufgestellten Bänken dürfen nur jene weiter belassen werden, welche entweder längs der Hauptwege, d. h. jener Wege, welche die einzelnen Gräbergruppen abgrenzen, oder innerhalb der Grenzen des betreffenden Grabes aufgestellt sind. Alle übrigen Bänke und Korbkörbe, namentlich jene, welche in den sogenannten Gräbergängen, d. h. auf den Wegen, welche die Gräbergruppen von den einzelnen Gräbern trennen, aufgestellt sind, sind zu entfernen. Desgleichen sind die am Friedhofe wie immer aufgestellten Gedächtnisbänke und Korbkörbe entweder vollständig instandzusetzen oder aber aus dem Friedhofe zu entfernen. Die Grabbesitzer werden demnach aufgefordert, die Entfernung der verbezeichneten Bänke und Korbkörbe spätestens bis zum 30. November 1905 nach vorgängiger Anmeldung beim Totengräber zu veranlassen. Die seitens der Grabbesitzer nicht entfernten, bezw. instandgesetzten Bänke werden nach dem 30. November 1905 am Friedhofe belassen und bis zum 30. November 1906 zur Aufbewahrung an die urkundlich legitimierten Eigentümer bereitgehalten. Nach Ablauf dieses Termines wird seitens der Gemeinde über diese Gegenstände verfügt werden.

Frequenz in den Asylhäusern.

Im zweiten Quartale 1905 wurden 27.965 Männer, 5.647 Frauen und 5.242 Kinder, zusammen 38.854 Personen, beherbergt und mit 76.442 Portionen Suppen, 77.185 Portionen Brot und 1.395 Portionen Milch betöstigt.

(Hausierhandel in Wien.) Magistratsdirektor Dr. Weiskirchner hat an die magistratischen Bezirksämter nachstehende Zuschrift erlassen: Seitens einer Reihe von Bezirksvertretungen sind dem Magistrate mündlich Klagen zugekommen, darüber, daß trotz der gegenteiligen Bestimmungen der Hausierbewilligung vom 25. Februar 1902 der Hausierhandel mit verschiedenen Materialien, Kolonial- und Spezereiwaren, insbesondere mit Kaffee jeder Art, Tee, Schmalz, Petroleum, Spiritus und dgl. überhandnehme, wodurch dem bestehenden Gewerbestande auch in empfindlicher Weise ein empfindlicher Schaden zugefügt werde. Desgleichen werde nach wie vor das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waren entgegen dieser gesetzlichen Bestimmungen weiter betrieben, ohne daß es bis nun möglich gewesen wäre, diesem ungesetzlichen Treiben Einhalt zu tun.

Im Anschlusse hieran wurde an den Magistrat das Ersuchen um Abhilfe gerichtet und insbesondere gebeten, dahin zu wirken, daß die diesfalls seitens des geschädigten Gewerbestandes zur Anzeige gebrachten Fälle mit größter Strenge, aber auch mit der größtmöglichsten Schnelligkeit verfolgt und der aufgetretenen gesetzlichen Ahndung zugeführt werden, da eine Strafe nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn sie sofort der begangenen Übertretung nachfolge.

Indem ich den magistratischen Bezirksämtern, sowie den Organen des städtischen Marktamtes diese Anregungen der Bezirksvertretungen zur Kenntnis bringe, weise ich sie neuerlich an, den hier zur Sprache gebrachten Übelständen nachdrücklichst auf den Grund zu gehen, gegebenenfalls unnachsichtlich unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 19 lit. a und lit. c des Kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. № 252, bezw. des § 152 der Gew. Ord. einzuschreiten und insbesondere, wie dies ohnedies bereits mit wiederholten Erlassen aufgetragen worden ist, bei derartigen Strafamtshandlungen mit der allergrößten Beschleunigung vorzugehen. Gleichzeitig ersuche ich auch die k. k. Polizeidirektion, die unterstehenden Aufsichtsorgane auf den Gegenstand der erwähnten Beschwerde aufmerksam zu machen und denselben den Auftrag zu erteilen, in dieser Hinsicht etwa vorkommende Gewerbeübertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.